

# **Satzung**

zur

## **1. Änderung**

des Bebauungsplanes

**„Zwischen Hauptstraße und südlicher Grenze des  
Sanierungsgebietes“**

der Stadt Weißenthurm

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 29.05.2018

Satzungsexemplar, Mai 2018

**§ 1**  
**Gesetzliche Grundlagen**

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zur Zeit gültigen Fassung;
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung;
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung;
9. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
10. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in der zur Zeit gültigen Fassung;
11. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
12. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), in der zur Zeit gültigen Fassung;
13. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
15. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung;
16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

## § 2

### Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Stadtrat von Weißenthurm am 17.05.2018 die **1. Änderung** des Bebauungsplanes

#### **„Zwischen Hauptstraße und südlicher Grenze des Sanierungsgebietes“**

als **Satzung**.

## § 3

### Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Das Planänderungsgebiet betrifft den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Zwischen Hauptstraße und südlicher Grenze des Sanierungsgebietes“.

Es werden sämtliche Grundstücke in den Fluren 4, 5 und 10 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im nachfolgenden Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

## § 4

### Inhalt und Umfang

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

- **Textziffer 1.A** „*Werbeanlagen für Fremdwerbung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)*“ wird unter „**A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**“ wie folgt neu aufgenommen:

#### **A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

##### **1.A Werbeanlagen für Fremdwerbung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Werbeanlagen und Werbetafeln als eigenständige gewerbliche Hauptnutzung für Fremdwerbung sind unzulässig.

- **Absatz 1 der Textziffer 5** „Werbeanlagen“ wird unter „B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN“ wie folgt geändert:

## B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 5. Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind begrenzt auf zwei Anlagen pro Stätte der Leistung und drei Anlagen pro Gebäude.

- **Buchstabe „C. HINWEISE“** wird wie folgt ergänzt:

## C. HINWEISE

### **(8) Hinweise der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, hinsichtlich auftretender Lichtimmissionen durch beleuchtete Werbeanlagen**

Seitens der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, wird mit Stellungnahme vom 05.03.2018 empfohlen, die nachfolgenden Auszüge der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012“ hinsichtlich auftretender Lichtimmissionen durch beleuchtete Werbeanlagen zu berücksichtigen.

Im Plangebietsbereich kann es zur Aufhellung und zur Blendung von schutzwürdigen Räumen durch in der Nachbarschaft vorhandene Beleuchtungsanlagen kommen. Die folgend aufgeführten Richtwerte für die mittlere Beleuchtungsstärke und die maximal zulässige Blendung sollten nicht überschritten werden:

Immissionsort (Einwirkungsort) Gebietsart nach § 1 (2) BauNVO	Mittlere Beleuchtungsstärke in $E_F$ in Lux	
	06 h bis 22 h	22 h bis 06 h
Allgemeine Wohngebiete	3 lx	1 lx
Mischgebiete	5 lx	1 lx

Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke  $E_F$  in der Fensterebene von Wohnungen bzw. bei Balkonen oder Terrassen, auf den Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung, hervorgerufen von Beleuchtungsanlagen während der Dunkelstunden, ausgenommen öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen.

Immissionsort (Einwirkungsort) Gebietsart nach § 1 (2) BauNVO	Immissionsrichtwert k für Blendung		
	06 h bis 20 h	20 h bis 22 h	22 h bis 06 h
Allgemeine Wohngebiete	96	64	32
Mischgebiete	160	160	32

Immissionsrichtwert k zur Festlegung der maximal zulässigen Blendung durch technische Lichtquellen während der Dunkelstunden.

## § 5

### Anlage

Der Bebauungsplanänderung ist eine **Begründung** gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

## § 6

### Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Ursprungsplanung außer Kraft.

### Ausfertigung:

Die Bebauungsplanänderung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Änderung des Bebauungsplanes vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, 18.05.2018



Stadt Weißenthurm

Gerd Heim

Stadtbürgermeister

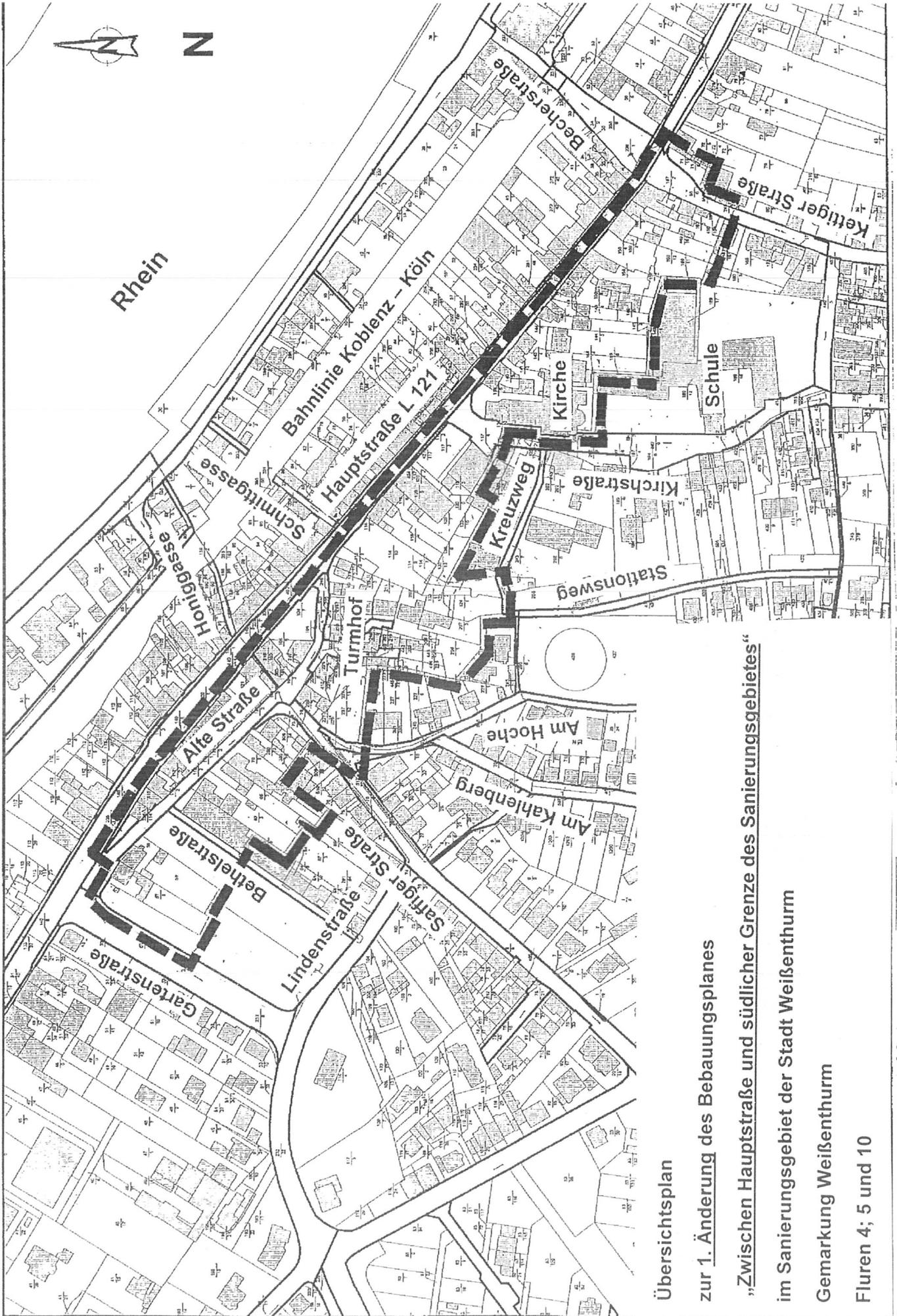
**Rechtsverbindlichkeit:**

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 29.05.2018 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 22/2018).

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Tb. 4.1 - Bauleitplanung -  
Im Auftrag:



*K. Schmidt*  
Kathrin Schmidt



Übersichtsplan

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Zwischen Hauptstraße und südlicher Grenze des Sanierungsgebietes“

im Sanierungsgebiet der Stadt Weißenthurm

Gemarkung Weißenthurm

Fluren 4; 5 und 10